



KAMENER BEKANNTMACHUNGEN

03/2018

Amtsblatt der Stadt Kamen

23.01.2018

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bekanntmachung Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 4.1 Ka „Gewerbegebiet Ost / Henry-Everling-Straße“	1-4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Kamen

Das Amtsblatt der Stadt Kamen kann auch gegen ein Entgelt von 20 € pro Jahr in Papierform abonniert werden.
(Einzelexemplar 2,50 €).

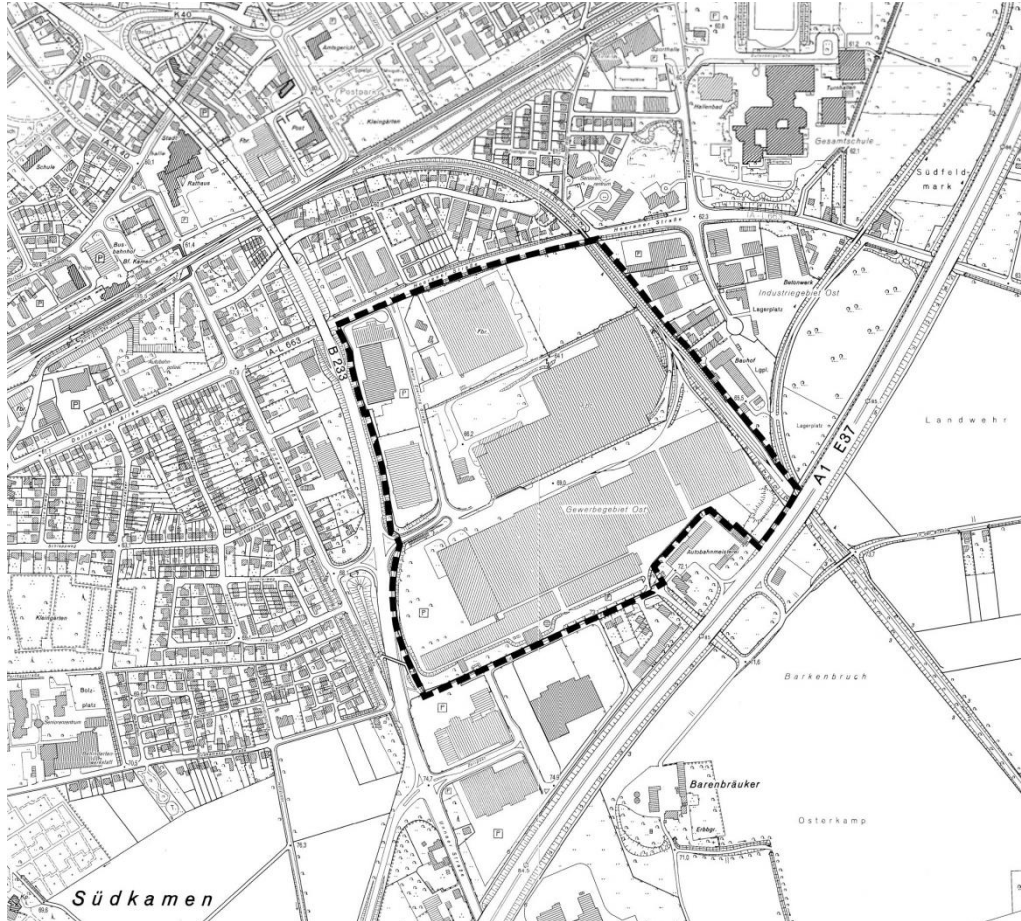
Das Amtsblatt der Stadt Kamen liegt während der Öffnungszeiten in Papierform im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 108 zur vollständigen Einsichtnahme aus.

Stadtverwaltung Kamen – Fachbereich 12.1, 59174 Kamen, Rathausplatz 1, Tel. 02307/148 1203
Internet: www.stadt-kamen.de E-Mail: rathaus@stadt-kamen.de

1. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 4.1 Ka „Gewerbegebiet Ost / Henry-Everling-Straße“
hier: Satzungsbeschluss**



Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 4.1 Ka "Gewerbegebiet Ost / Henry-Everling-Straße"

Geltungsbereich:

Das ca. 36 ha große Plangebiet wird begrenzt durch den Klöcknerbahnweg und das Gewerbegebiet Gutenbergstraße im Osten, die Hochstraße B 233 im Westen, die Heerener Straße L 663 im Norden und das Gewerbegebiet „Zollpost“ im Süden. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Lageplan zu entnehmen.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung vom 06.12.2017 gemäß der entsprechenden Beschlussvorlage (Nr. 124/2017) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Kamen beschließt nach Prüfung und Abwägung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung:

1. über die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und 4a (3) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, § 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend des beigefügten Abwägungsvorschlags der Verwaltung;
2. den Bebauungsplan Nr. 4.1 Ka "Gewerbegebiet Ost / Henry-Everling-Straße" gem. § 10 BauGB in der derzeit gültigen Fassung als Satzung.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt.“

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Rechtsgrundlagen

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) sowie i.V.m. BekanntmVO.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4.1 Ka „Gewerbegebiet Ost / Henry-Everling-Straße“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. BekanntmVO ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4.1 Ka „Gewerbegebiet Ost / Henry-Everling-Straße“ als Satzung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in den "Kamener Bekanntmachungen", zugleich "Amtsblatt der Stadt Kamen", im Internet abrufbar auf den Seiten der Stadt Kamen unter www.stadt-kamen.de (Amtsblatt). Satzungsbeschlüsse nach BauGB werden zusätzlich durch Aushang an der Anschlagetafel in Kamen, Rathausplatz 1 bekanntgemacht.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 4.1 Ka „Gewerbegebiet Ost / Henry-Everling-Straße“ mit der dazugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Kamen, Rathausplatz 1, 59174 Kamen, Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt zu jedermanns Einsicht aus. Die Dienststunden sind Mo. – Mi. 07.30 bis 16.30 Uhr, Do. 07.30 bis 17.00 Uhr, Fr. 07.30 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtplanung-kamen.de eingesehen werden.

Hingewiesen wird

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes. Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
2. auf § 7 Abs. 6 der GO NW. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung i.S.v. § 214 Abs. 3 Satz 2 nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kamen, den 23.01.2018

Der Bürgermeister

gez. Hermann Hupe

Übereinstimmungserklärung

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), in der derzeit geltenden Fassung, wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehend abgedruckten Bekanntmachungstextes mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Kamen, den 23.01.2018

gez. Hupe

Bürgermeister